

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1952

Nummer 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 4. 1952, Dienstzeitregelung zu Ostern. S. 337. — RdErl. 22. 3. 1952, Großverteiler für die Dienststellen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 337. — RdErl. 26. 3. 1952, Briefe mit Zustellungsurkunde. S. 338. — Bek. 27. 3. 1952, Das trig. Festpunktfeld im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 339.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 25. 3. 1952, Kein Einspruch gegen Entscheidungen gemäß § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 339.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 17. 3. 1952, Filmbewertung. S. 339.

C. Finanzministerium.

RdErl. 17. 3. 1952, Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 341.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 3. 1952, Finanzausgleich 1951; hier: Kreisveterinärämter. S. 341.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 24. 3. 1952, Feststellung von Wild- und Jagdschäden. S. 344.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Dienstzeitregelung zu Ostern

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1952 — I—17—13
Nr. 107/49

Der Tag vor Ostern war bisher schon dienstfrei. Hierbei verbleibt es weiterhin, nachdem der Karfreitag durch das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) als gesetzlicher Feiertag ausdrücklich festgelegt worden ist. Für den Dienstscluß am Donnerstag vor Ostern und den Wiederbeginn des Dienstes am Dienstag nach Ostern tritt gegenüber der bisherigen Dienstzeitregelung grundsätzlich keine Änderung ein. Bedienstete, die zur Heimfahrt einen längeren Weg zurückzulegen haben, weil sie selbst oder ihre Familienangehörigen außerhalb des Dienstortes wohnen, können jedoch entsprechend der bisherigen Übung am Donnerstag vor Ostern von ihrem Behördenleiter auf Antrag bereits von 12 Uhr ab vom Dienst befreit werden.

Ich bitte, hiernach zu verfahren und empfehle den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen Körperschaften und den Anstalten des öffentlichen Rechts, eine entsprechende Regelung zu treffen.

An alle Behörden der Landesverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 337.

Großverteiler für die Dienststellen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1952 — Hb 45

Mit Rücksicht darauf, daß Runderlasse der Ministerien grundsätzlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden, erscheint daneben die Beibehaltung des für die Dienststellen des Innenministeriums in Nr. 5 des Ministerialblattes v. 19. Februar 1948 S. 38 festgelegten Großverters im Interesse einer Vereinfachung der Verwaltung wohl entbehrlich. Der Großverteiler wird daher im Einvernehmen mit allen Ministerien mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

— MBl. NW. 1952 S. 337.

Briefe mit Zustellungsurkunde

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1952 — I — 17 — 50
Nr. 471/52

Ich bitte, die in nachstehendem Schreiben des Herrn Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gegebenen Hinweise für die ordnungsmäßige Kennzeichnung von Sendungen mit Postzustellungsurkunde zu beachten.

An alle Landes- und Kommunalbehörden sowie an die sonstigen Körperschaften und die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
I A 1 2121—4

Bonn/Frankfurt (Main), den 26. 11. 1951.

An den
Herrn Bundesminister des Innern
(22 c) Bonn

Briefe mit Zustellungsurkunde

Die ständigen Klagen von Behörden darüber, daß vollzogene Zustellungsurkunden (ZU) nicht zurückgelangen, haben mich veranlaßt, der Ursache nachzugehen. Es ist dabei bekanntgeworden, daß vollzogene ZU, die namentlich an große Behörden zurückgehen sollen, verhältnismäßig häufig deshalb nicht an die richtige Absenderstelle gelangen und als fehlend bezeichnet werden, weil die Aufschriftseite oder der ganze Kopf der Innenseite der ZU nicht ausgefüllt ist, die Absenderangabe oder diejenige der Geschäftsabteilung fehlt oder die Buchungsnummer, das Aktenzeichen usw. unvollständig oder unleserlich angegeben ist.

Beschwerden werden aber meist darauf gestützt, daß die Briefe ohne Beurkundung ausgehändigt werden. Wenn dies vorkommt, so ist die Ursache dafür neben der unzureichenden Kennzeichnung der Briefe in der Regel in der Art und Weise der Beifügung der ZU zu suchen.

Nach § 27, III der Postordnung vom 30. 1. 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) und § 3 der „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit ZU“ (Zentralbl. für das Deutsche Reich Nr. 15 von 1914, S. 208) hat der Absender in der Aufschrift entweder den Vermerk „Hierbei ein Vordruck (Formblatt) zur ZU nebst Abschrift“ oder die Angabe „Hierbei ein Vordruck (Formblatt) zur ZU. Vereinfachte Zustellung“ augenfällig anzubringen und die Formblätter zur ZU dem Briefumschlag haltbar äußerlich beizufügen. Im allgemeinen werden von den Behörden Umschläge mit vorgedrucktem und doppelt umrandetem Vermerk benutzt. Der Vermerk verliert indessen an Augenfälligkeit, wenn er in Schwarzdruck dicht unter einer längeren gedruckten Absenderangabe steht, wo er übersehen werden kann. Um dem zu begegnen, empfiehlt es sich, den Vermerk in **Rotdruck** mit größeren Buchstaben herzustellen und in der **Mitte des linken Drittels** der Aufschriftseite der Briefe anzubringen.

Damit Briefe mit ZU leicht als solche erkannt und ordnungsmäßig behandelt werden können, kommt es außerdem wesentlich darauf an, wie die ZU beifügt ist. Nicht selten ist die ZU in die Briefe eingelegt oder sie ist bei den in Faltbriefform verschickten Terminladungen mit in das Schriftstück eingefaltet. Es liegt auf der Hand, daß dadurch Fehlbehandlungen im Postlauf begünstigt werden, besonders wenn gleichzeitig die Kennzeichnung der Sendungen zu wünschen übrig läßt, z. B. statt des vorgeschriebenen Vermerks nur ein

1952 S. 338
s. a.
1956 S. 595 u.

unscheinbarer Stempelabdruck „Zustellungsurkunde“ angebracht ist. Am zweckmäßigsten haben sich Briefumschläge erwiesen, deren rechte Seitenklappe — von der Rückseite gesehen — mit einem etwa 40 mm langen, etwa 1 bis 2 cm vom Seitenrand entfernten Schlitz zum Einstecken der ZU versehen ist. Die ZU wird hierbei so gefaltet, daß sie in zusammengefalteten Zustand länger ist als der Briefumschlag und infolgedessen über dessen linken Rand ein wenig hinausragt.

Die Post ist bemüht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsmäßige Behandlung der Briefe mit ZU sicherzustellen. Die Absender können hierzu wesentlich beitragen, indem sie entsprechend den vorstehenden Empfehlungen die Briefe kennzeichnen und die ZU beifügen.

Ich bitte, hiernach in Ihrem Geschäftsbereich das Erforderliche zu veranlassen und die Innenministerien der Länder im gleichen Sinne zu verständigen. Der Bundesminister der Justiz hat ein gleiches Schreiben erhalten.

Im Auftrag: Unterschrift.

— MBl. NW. 1952 S. 338.

Das trig. Festpunktfeld im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1952 — Abt. I — 23 — 53 e
Nr. 1859/49

Beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen ist eine Veröffentlichung über „Das trig. Festpunktfeld im Lande Nordrhein-Westfalen“ erschienen. Bestellungen sind zu richten an:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Bad Godesberg, Kaiserstr. 3

Der Verkaufspreis ist auf 1,80 DM je Stück festgesetzt.

— MBl. NW. 1952 S. 339.

II. Personalangelegenheiten

Kein Einspruch gegen Entscheidungen gemäß § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1952 — II B —
3 c/25.117.24 — 8824/52

Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat mit Bescheid v. 14. Februar 1952 — IV A 1532/51 — festgestellt, daß gegen Entscheidungen der obersten Dienstbehörden gemäß § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG die unmittelbare Klage vor dem zuständigen Landesverwaltungsgericht — ohne Vorverfahren gemäß § 44 MRVO 165 — zulässig ist.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 339.

III. Kommunalaufsicht

Filmbewertung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1952 — III B 4155

Mit RdErl. v. 26. September 1951 (MBl. NW. S. 1183) hatte ich darauf hingewiesen, daß die neuen bundeseinheitlichen Filmprädikate

wertvoll und besonders wertvoll,
die von der

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Wiesbaden-Biebrich, Schloß

seit dem 30. August 1951 erteilt werden, eine Änderung der im Vergnügungssteuergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. November 1948 enthaltenen Prädikate

künstlerisch hochstehend und künstlerisch besonders hochstehend,

kulturell wertvoll und kulturell besonders wertvoll,
volksbildend und besonders volksbildend,

erforderlich machen. Die dazu erforderlichen Schritte hatte ich in die Wege geleitet. Bei der ersten Beratung eines entsprechenden Änderungsgesetzes durch den Landtag von Nordrhein-Westfalen am 12. Dezember 1951 ist aber von mehreren Landtagsabgeordneten eine völlige Neuordnung der Filmbesteuerung, statt der alleinigen Änderung der Filmprädikate, gefordert worden. Da sich dieser Wunsch mit gleichen Anträgen der Filmwirtschaft und auch mit gleichgearteten Bestrebungen anderer Länder deckt, habe ich es für richtig gehalten, auf die Weiterberatung des Gesetzes zur Änderung der Filmprädikate

durch den Landtag einstweilen zu verzichten. Ich beabsichtige, nunmehr ein völlig neues Vergnügungssteuergesetz herbeizuführen und zwar nach einem bundeseinheitlichen Entwurf, der z. Z. vom Arbeitsstab für Gemeindesteuern (Gemeindefinanzen) ausgearbeitet wird. In diesen Entwurf werden die neuen Filmprädikate aufgenommen. Es ist vorgesehen, daß durch Übergangsvorschriften den neuen Prädikaten eine Rückwirkung v. 30. August 1951 ab, dem Tag der Tätigkeitsaufnahme der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden, beigelegt wird.

Im Hinblick darauf, daß es noch einige Zeit dauern wird, bis das neue Vergnügungssteuergesetz ergeht, ist es erforderlich, daß die im § 5 des jetzigen Vergnügungssteuergesetzes v. 5. November 1948 vorgesehenen Steuerermäßigungen den mit einem Prädikat der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden ausgezeichneten Filmen schon jetzt in gleicher Weise gewährt werden, wie vorher den von dem vorläufigen Prädikatisierungsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen bewerteten Filmen, um so mehr, als die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden auf Grund einer Vereinbarung aller Bundesländer ins Leben gerufen worden ist und dabei die neuen Prädikate bundeseinheitlich bestimmt worden sind.

Von der weiteren Stundung der Ermäßigungsbeträge, die ich mit RdErl. v. 26. September 1951 (MBl. NW. S. 1183) empfohlen hatte, bitte ich daher abzusehen und statt dessen für alle seit dem 30. August 1951 bewerteten Filme die Steuerermäßigung zu gewähren. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die bisher vorläufigen Steuerberechnungen in endgültige umgewandelt werden.

Die von der Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden anerkannten Filme werden, ebenso wie es vorher bezügl. der vom vorläufigen Prädikatisierungsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen bewerteten Filme geschehen ist, durch mich im Ministerialblatt bekanntgegeben. Der Bekanntgabe kommt jedoch nur nachrichtliche Bedeutung zu; sie erfolgt in der Regel erst geraume Zeit nach der Anerkennung der einzelnen Filme. Aus dem Zeitunterschied zwischen der Anerkennung und der Bekanntgabe im Ministerialblatt darf den Filmtheatern kein Schaden erwachsen. Die Steuerermäßigung bitte ich stets gegen Vorlage des Prädikatsbescheides zu gewähren. Wie mir die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden mitgeteilt hat, werden die Prädikatsbescheide nach dem unten abgedruckten Muster der Anlage A in verschiedenen Farben erteilt. Es werden folgende Farben verwendet:

Blau	für wertvolle Kulturfilme,
Rot	für besonders wertvolle Kulturfilme,
Grau	für wertvolle abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Märchen-, Jugend- und Puppenfilme,
Chamois	für besonders wertvolle abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend- und Puppenfilme,
Grün	für wertvolle Spielfilme,
Gelb	für besonders wertvolle Spielfilme.

Diese Prädikatsbescheide, die von der Filmbewertungsstelle numeriert dem Antragsteller ausgehändigt werden, sollen jeder Kopie des betreffenden Filmes beiliegen. Der Tag der Wirksamkeit der Anerkennung ist aus dem Prädikatsbescheid zu entnehmen. Soweit in den bisher erteilten Bescheiden kein Zeitpunkt vermerkt ist, gilt der Tag der Ausstellung.

Die Anerkennungen des vorläufigen Prädikatisierungsausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Anlage A.

Muster

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß

Prüf.-Nr.

Der Film: Länge: m

Herstellungsjahr: Herstellungsland:

Datum und Land der Welt-Uraufführung:

Hersteller:

Verleiher:

ist in synchron. Fassung als

bezeichnet worden und hat das Prädikat:

erhalten.

Der Bescheid gilt mit Wirkung vom

Der Vorsitzende:

— MBl. NW. 1952 S. 339.

C. Finanzministerium

Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1952 — 2220 — 1554/IV

Nach Abschn. I Ziff. 8 des a. o. Erl. kann unter bestimmten Voraussetzungen die Rückzahlung von Unterhaltszuschüssen gefordert werden.

Diese Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden; sie wird hierdurch aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 31. Januar 1951 — B 2220 — 12598/IV — (MBI. NW. S. 159).

— MBI. NW. 1952 S. 341.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Finanzausgleich 1951; hier: Kreisveterinärämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1952 — II Vet. 1012 — 270/52

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 (GV. NW. S. 99) erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreisveterinärämter, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden. Zu den im Rechnungsjahr 1951 anfallenden persönlichen und sächlichen Ausgaben sind den Stadt- und Landkreisverwaltungen für das 1., 2. und 3. Vierteljahr Abschlagszahlungen geleistet worden. Die Schlußzahlung kann jedoch erst dann geleistet werden, wenn die abschließende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1951 bei mir vorliegt.

Damit die Zahlung des Restbetrages noch zu Lasten des Haushaltsjahres 1951 vorgenommen werden kann, bitte ich die Stadt- und Landkreisverwaltungen, das Abschlußergebnis mit den hierzu erforderlichen Erläuterungen in Form einer Übersicht in 4facher Ausfertigung dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 10. April 1952 mitzuteilen. Die Übersichten sind mit dem Richtigkeits- und Feststellungsvermerk zu versehen.

Ein Muster des Formulars geht den Stadt- und Landkreisverwaltungen durch die Herren Regierungspräsidenten zu.

Bei der Vorlage der Unterlagen bitte ich zu beachten, daß bei den Einnahmen alle amtstierärztlichen Gebühren, also auch die in Pauschbeträgen festgelegten, die nach den vor Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes geltenden Bestimmungen an die Staatskasse abzuführen waren, in voller Höhe als Einnahmen einzusetzen sind. Solche Beträge sind auch in den Fällen einzusetzen und nötigenfalls von den Regierungspräsidenten entsprechend der Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte v. 25. Januar 1937, Abschnitt D (IV) festzusetzen, in denen nach dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes eine Gebührenverrechnung zwischen den Veterinärämtern und anderen Dienststellen der Kreisverwaltungen nicht erfolgt ist. Hierbei sind insbesondere die Gebühren für die Viehhofüberwachung, Entladeuntersuchungen, Kontrolle des Viehverkehrs und der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für etwaige ähnliche Regelungen über Verrechnung amtstierärztlicher Gebühren zwischen den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden.

Bei den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben können die Kosten nicht berücksichtigt werden, die den Kreisverwaltungen schon vor dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes durch die ihnen schon damals obliegende Anordnung und Durchführung veterinärpolizeilicher Maßnahmen entstanden und dementsprechend bei der Berechnung der Finanzausgleichszuweisungen be-

rücksichtigt sind. Es können also nur diejenigen zusätzlichen Kosten anerkannt werden, die den Kreisen nach dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes zusätzlich entstanden sind, d. h. also die Kosten für die Kreisveterinärämter und die Bekämpfung der Rindertuberkulose, soweit diese nicht unmittelbar aus dem Landeshaushalt getragen werden. Die persönlichen Verwaltungsausgaben für die Veterinärbeamten können grundsätzlich nur in der vor der Eingliederung stellenplanmäßig festgelegten Besoldungsgruppe und nur in der Höhe anerkannt werden, in der sie für die vergleichbaren Landesbeamten gezahlt werden. Soweit durch das Eingliederungsgesetz in den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise ein Mehrbedarf an Amtstierärzten entstanden ist, oder eine Höherstufung erfolgt ist, können die dadurch entstandenen Mehrkosten nur erstattet werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Tätigkeit der Kreisveterinärämter werden grundsätzlich in dem Umfang anerkannt, als sie den vor dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes von der Staatsregierung aufgestellten, im Erlaßwege bekanntgegebenen Grundsätzen entsprechen. Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen.

Danach werden insbesondere folgende Ausgaben als erstattungsfähig anerkannt werden:

A. Laufende Ausgaben:

1. a) Persönliche Verwaltungsausgaben für Kreisveterinärämter in der vor der Eingliederung stellenplanmäßig festgelegten Besoldungsgruppe. Bei dieser Zweckbestimmung ist die Besoldungsgruppe anzugeben.
- b) Die an die Versorgungskassen für die Kreisveterinärämter tatsächlich gezahlten Beiträge oder die tatsächlich gezahlten Versorgungsbezüge. Eine Umlegung des Versorgungsaufwandes nach § 18 der Gem.HVO. oder eine lediglich theoretische für die Erstattungsanmeldung vorgenommene Errechnung der auf die Kreisveterinärämter entfallenden Beiträge kann als erstattungsfähiger Aufwand nicht anerkannt werden.
- c) Persönliche Verwaltungsaufgaben für das zur Durchführung des Tbc-Tilgungsverfahrens zusätzlich erforderliche Büropersonal in Höhe der für die Landesbediensteten gültigen Sätze. Die Notwendigkeit kann nur für solche Kreise anerkannt werden, in denen eine entsprechende Anzahl von Beständen dem Tbc-Tilgungsverfahren angeschlossen ist. Als ungefähre Richtzahl dafür gilt der Anschluß von 1000 Beständen im Kreis. Sind weniger Bestände angeschlossen, so können Ausgaben für eine Schreibkraft teilweise in entsprechender Höhe erstattet werden. Bei einer höheren Anzahl kann auch mehr als eine Schreibkraft als erforderlich anerkannt werden. Als Vergütung für die Schreibkräfte für das Tbc-Tilgungsverfahren ist die Vergütungsgruppe TO.A VIII zugrunde zu legen.

2. Sächliche Verwaltungsausgaben.

- a) Pauschbeträge für sächliche Verwaltungsausgaben nach dem RdErl. v. 18. Mai 1937 in der damals von den Regierungspräsidenten für jede Dienststelle festgesetzten Höhe.
- b) Zerlegungsentschädigungen nach den dazu ergangenen Erlassen.
- c) 25prozentiger Anteil an den aufkommenden amtstierärztlichen Gebühren (RdErl. v. 29. Juni 1934, 4. März 1937 und 1. April 1937).
- d) Anteilige Kosten für die Unterhaltung der für die Kreisveterinärämter zur Verfügung gestellten kreiseigenen Dienstkraftwagen.
- e) Reisekosten und Tagegelder für die Kreisveterinärämter nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes und den dazu ergangenen Erlassen. Bei dieser Zweckbestimmung ist anzugeben, welche Kilometerentschädigungen den Kreisveterinärämtern für die Benutzung privateigener oder beamteneigener Kraftwagen gezahlt werden.
- f) Post-, Telegraf- und Fernspreckgebühren.
- g) Laufende Ausgaben für die Ergänzung der Tuberkulose-Kartothek und des Instrumentariums für die Tuberkulose-Untersuchungen.
- h) Pauschalentschädigungen für die bei der Durchführung der amtstierärztlichen Tbc-Untersuchungen entstehenden Unkosten in Höhe von 0,30 DM je Tier bis zum Höchstbetrage von 100 DM monatlich.

3. Allgemeine Haushaltsausgaben.

a) Kosten der Fortbildung der Kreisveterinärärzte, Teilnahme an Dienstversammlungen.

B. Einmalige Verwaltungsausgaben.

a) Beschaffung einer Kartothek für die Registrierung der dem Tbc.-Tilgungsverfahren angeschlossenen Bestände.

Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten, die von den Stadt- und Landkreisverwaltungen zum 10. April 1952 vorzulegenden Übersichten zu einer Gesamtübersicht zusammenzufassen und mir in 3facher Ausfertigung mit dem Richtigkeits- und Feststellungsvermerk versehen bis zum 18. April 1952 einzureichen.

Die abschließende Überprüfung der einzelnen Ansätze muß bis zum 1. September 1952 auf Grund der vorstehenden und der in meinen Erlassen v. 12. April 1951 und 3. September 1951 — II Vet. 1012 — festgelegten Richtlinien erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung bitte ich, mir bis zum 1. Oktober 1952 zu berichten.

Hierzu weise ich die Stadt- und Landkreisverwaltungen insbesondere darauf hin, daß die auf Grund der vorgelegten Übersichten vom Land im Wege des Finanzausgleichs zunächst überwiesenen Beträge unter dem Vorbehalt gezahlt werden, daß Beträge oder Teilbeträge, die bei der noch durchzuführenden abschließenden Prüfung durch die Herren Regierungspräsidenten nicht als erstattungsfähig anerkannt werden, zurückzuzahlen sind oder aufgerechnet werden können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 341.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Feststellung von Wild- und Jagdschäden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1952 — II C 10 — 80/52

Mit Wirkung v. 1. April 1952 gibt die Britische Besatzungsmacht die bisher für ihre Zwecke beschlagnahmten Jagdbezirke an die nach den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) Verfügungsberechtigten zurück.

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 26. April 1951 — II C 10 — 583/51 (MBl. NW. S. 573) weise ich darauf hin, daß mit diesem Zeitpunkt die Feststellung von Wild- und Jagdschäden in allen Jagdbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Bestimmungen des § 50 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes v. 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) zu erfolgen hat. Vom gleichen Zeitpunkt ab beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr, wie bisher, an den Kosten der Wild- und Jagdschadenfeststellung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

An das Landesjagdamt,
den Landesrechnungshof,
die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1952 S. 344.